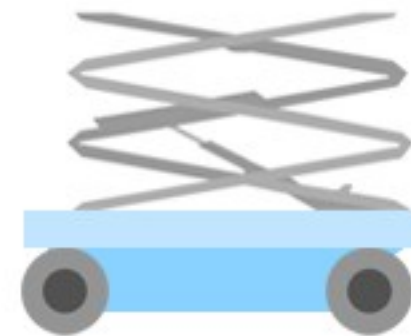
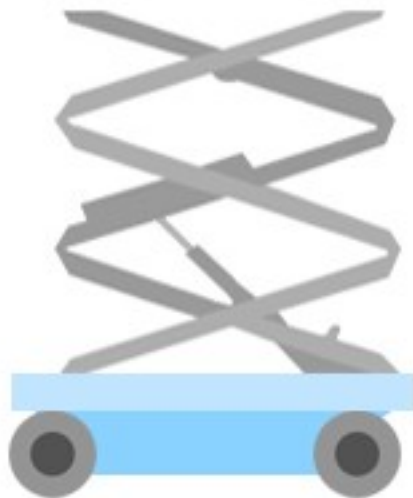




**Unterweisung
Hubarbeitsbühne**

§

01 Rechtliche Grundlagen	Rechtliche Grundlagen (Auszug)	2	06 Persönliche Schutzausrüstung	PSA - Bereitstellung und Verwendung	15
	Betriebsanweisung	3		PSA gegen Absturz (PSAgA)	16
02 Anforderungen an den Fahrer	Fahrer/Bediener von Hubarbeitsbühnen	4		Hängetrauma	17
03 Bauformen	Bauformen nach DIN EN 280	5	07 Betrieb	Betriebshandbuch	18
	Gebräuchlichste Bauformen	6		Tragfähigkeit (Nennlast)	19
04 Fahrzeugaufbau	Ein- und Ausstiege	7		Verkehrswege	20
	Bedienelemente zur Steuerung	8		Baugraben und Gruben	21
	Notsteuerung/Notablass	9		Wind und Witterung	22
	Überlastkontrolle	10		Fahren mit angehobener Arbeitsbühne	23
05 Standsicherheit	Standortwahl	11		Elektrische Anlagen und Freileitungen	24
	Tragfähigkeit des Bodens	12		Öffentlicher Verkehrsraum	25
	Niveauregulierung	13		Ladungssicherung auf Fahrzeugen	26
	Abstützen der Hubarbeitsbühne	14		Verlassen der Hubarbeitsbühne	27
			08 Prüfung der Betriebssicherheit	Tägliche Einsatzprüfung	28
				Arbeitstägliche Prüfung der PSAgA	29
				Regelmäßige und außerordentliche Prüfungen	30



Rechtliche Grundlagen

EG-Maschinenrichtlinie (MRL)

verbindliche technische Vorgaben für die Maschinensicherheit

Anhang I EG-Maschinenrichtlinie (MRL)

allgemeine Schutzziele

DIN EN 280 „Fahrbare Arbeitsbühnen“

Konkretisierung der allgemeinen Schutzziele

CE-Zeichen

Versicherung des Herstellers, dass MRL und mitgeltende Normen erfüllt werden

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Arbeitgeber: darf nur geeignete Maschinen bereitstellen und muss diese regelmäßig prüfen

Beschäftigte: müssen die Maschinen bestimmungsgemäß verwenden

Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

DGUV-Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“

DGUV V 1 „Grundlagen der Prävention“

DGUV R 100-500, Kapitel 2.10 „Betreiben von Arbeitsmitteln“

DGUV I 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“

Betriebsanweisung

Der **Arbeitgeber** ist verpflichtet, eine individuelle Betriebsanweisung zu erstellen (§ 12 (2) BetrSichV).

Darin werden eigene Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Gefahren durch **betriebliche** oder **örtliche Gegebenheiten** definiert.

Aufbau und Inhalte:

- Anwendungsbereich
- mögliche Gefährdungen (1)
- Schutzmaßnahmen (2) und Verhaltensregeln
- Verhalten bei Störungen
- Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe (3)
- Instandhaltung



Fahrer/Bediener von Hubarbeitsbühnen

Hubarbeitsbühnen dürfen nur von **geeigneten, unterwiesenen und schriftlich beauftragten Personen** bedient werden:

- Mindestalter 18 Jahre
- körperlich geeignet
- geschult/unterwiesen in der Bedienung
- schriftlicher Fahrauftrag des Arbeitgebers

Bei Teilnahme am **öffentlichen Straßenverkehr**:

- Führerschein nach Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

